

18. I. 1916

16

**Die Bilanzierung und Dividenden-
bemessung in Ungarn.****Eine Regierungsverordnung.**

Budapest, 18. Jänner. (Privattele-
gramm.) Das heutige Amtsblatt ver-
öffentlicht eine Verordnung des Gesamt-
ministeriums über die Dividendenverteilung,
die Bilanzierung und die Abhaltung der
Generalversammlungen der Aktiengesell-
schaften. In der Verordnung wird verfügt:
1. Die Aktiengesellschaften und Genossen-
schaften können ihre Generalversammlungen
innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des
Geschäftsjahres abhalten. 2. Wertpapiere, die
keinen Tageskurs haben, müssen mit jener
Bewertung in die Bilanz aufgenommen

werden, der dem Werte am 25. Juli 1914
entspricht. 3. Aktiengesellschaften und Ge-
nossenschaften können nur eine Dividende
bezahlen, die keinesfalls jene der drei
letzten Geschäftsjahre überschreitet.
Falls aber die letzteren 5 Prozent des ein-
gezählten Stammkapitals nicht erreicht haben,
oder die Gesellschaften in den letzten drei
Jahren keine Dividende ausgeschüttet haben,
kann eine Dividende von 5 Prozent des
Aktientkapitals bezahlt werden.